



Wortprotokoll der 116. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 21. April 2021, 09:31 Uhr
10557 Berlin, Paul-Löbe-Allee 2
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

BT-Drucksache 19/27441

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses***

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüschen, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Stamm-Fibich, Martina Thews, Michael Weingarten, Dr. Joe
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Ependiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Sichert, Martin Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Houben, Reinhard Klinge, Dr. Marcel Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Ullrich, Gerald Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Dassler, Britta Katharina Kulitz, Alexander Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael

*Die unterschriebene Anwesenheitsliste sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz werden dem Originalprotokoll beigelegt und sind während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim Domscheit-Berg, Anke Rixerger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dröge, Katharina Janecek, Dieter Müller, Claudia Nestle, Dr. Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Bayaz, Dr. Danyal Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver

Sachverständigenliste:

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Mitglied der Datenethikkommission, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Mitglied im Stiftungsrat der European netID Foundation

Kristin Benedikt

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Rebekka Weiß

Bitkom e.V.

Dr. Alexander Golland

PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgeellschaft

Dr. Simon Assion

Bird & Bird LLP

Frederick Richter, LL.M.

Stiftung Datenschutz

Dr. Malte Engeler

Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht

Florian Glatzner

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)

Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(Bundesdatenschutzbeauftragter)



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

BT-Drucksache 19/27441

Der Vorsitzende: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle recht herzlich hier im Saal und auch per Videokonferenz zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Zunächst bitte ich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die digital zugeschaltet sind, die Stummschaltung zu aktivieren, damit wir das, was wir nicht hören sollen, auch nicht hören. Unsere Anhörung befasst sich mit der nachfolgenden Vorlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), BT-Drucksache 19/27441. Ich begrüße im Einzelnen und möchte mich gleich zu Beginn für deren Mitarbeit und Anwesenheit bedanken, unsere Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute zur Verfügung stehen und ich möchte Sie im Einzelnen aufrufen, damit wir und auch alle Zuhörer wissen, dass Sie da sind. Mit einem kurzen Nicken per Video oder mit einer kurzen Bemerkung können Sie mir dann anzeigen, dass Sie da sind. Als erstes begrüße ich Herrn Professor Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln und Mitglied der Datenethikkommission, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit, Mitglied im Stiftungsrat der European netID Foundation. Er hat genickt, er ist da.

SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln): Ja.

Der Vorsitzende: Ok, alles klar. Recht herzlichen, schön, dass Sie da sind, Herr Schwartmann. Dann Kristin Benedikt vom Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Institut für Europäisches Medienrecht e.V.

SVe Kristin Benedikt (VG Regensburg): Ja, guten

Tag, Herr Vorsitzender, ich bin auch da.

Der Vorsitzende: Guten Tag, wunderbar. Dann haben wir Frau Rebekka Weiß von Bitkom e.V..

SVe Rebekka Weiß (Bitkom e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, guten Morgen.

Der Vorsitzende: Alles gut. Dankeschön. Dann haben wir Dr. Alexander Golland von Pricewaterhouse und Coopers, er ist hier. Guten Tag. Dann haben wir Dr. Simon Assion, ich hoffe, ich habe das richtig ausgesprochen. Herr Dr. Simon Assion, sind Sie da?

SV Dr. Simon Assion (Bird & Bird LLP): Guten Morgen.

Der Vorsitzende: Auch da?

SV Dr. Simon Assion (Bird & Bird LLP): Ja, ich bin hier und Sie haben es richtig ausgesprochen. Guten Morgen.

Der Vorsitzende: Super, danke. Dann haben wir Herrn Frederick Richter, Stiftung Datenschutz. Herr Richter, Sie sind auch da. Schönen guten Tag. Dann Dr. Malte Engeler, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht. Herr Engeler?

SV Dr. Malte Engeler (VG Schleswig): Anwesend. Hallo, guten Morgen.

Der Vorsitzende: Auch da, super, klasse. Dann haben wir Herr Florian Glatzner von Verbraucherzentrale Bundesverband. Herr Glatzner?

SV Florian Glatzner (VZBV): Guten Morgen, Herr Vorsitzender. Ich bin auch da. Vielen Dank für die Einladung.

Der Vorsitzende: Wunderbar. Sie können uns auch hören, wir Sie auch. Dann haben wir noch Professor Ulrich Kelber, unser Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Den habe ich auch schon gesehen. Herr Kelber, Sie können uns nach wie vor hören?

SV Prof. Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter): Guten Morgen. Wunderbar, guten Mor-



gen, Herr Vorsitzender, guten Morgen, liebe Mitglieder.

Der Vorsitzende: Wunderbar, alles gut. Super, dann haben wir unsere Sachverständigen begrüßt. Ich begrüße auch unsere Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse, die uns teilweise per Video zugeschaltet sind, für die Bundesregierung begrüße ich unseren Parlamentarischen Staatssekretär, den Kollegen Bareiß und es nehmen weitere Fachbeamte des BMWi an der Anhörung teil. Ich begrüße die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien und sowie nicht zuletzt all diejenigen, die uns über das Parlamentsfernsehen heute zugeschaltet sind. Zum Ablauf der heutigen Anhörung noch folgende Erläuterungen: Die Befragung wird unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Deutschen Bundestag durchgeführt. Wir haben drei Fragerunden und um die in eineinhalb Stunden durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich alle möglichst kurz fassen. Deshalb haben wir als Fraktionen festgelegt, dass in der ersten Runde pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von 4 Minuten für Frage und Antwort zur Verfügung stehen, das bedeutet wie immer der Hinweis an die Kolleginnen und die Kollegen, die Fragen stellen, je kürzer die Frage, desto ausführlicher die Antwort. Und wir haben dann festgelegt, dass in den zweiten zwei Runden jeweils 3 Minuten für Frage und Antwort zur Verfügung stehen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir keine Eingangsstatements der Sachverständigen haben aufgrund der Kürze der Zeit und ich möchte darauf hinweisen, dass wir ein Wortprotokoll führen und das bedeutet, dass ich jeden, den die Abgeordneten befragen wollen, von mir nochmal aufgerufen wird, bevor er dann das Wort hat, damit wir auch im Protokoll jeweils wissen, wer gesprochen hat. Ja, das wäre es, ich hoffe, damit habe ich alle Klarheiten beseitigt und wir können die Anhörung beginnen. Als erstes spricht für die CDU/CSU-Fraktion unser Kollege Lämmel.

Abg. Andreas G. Lämmel (CDU/CSU): Ja, schönen guten Tag. Ich hätte eine Frage an Herrn Schwartmann. Eigentlich ganz kurz. Nämlich, ist die Zusammenführung von Telekommunikations- und Telemediendatenschutz in einem Stammgesetz zu begrüßen und sehen Sie darin

eher Vorteile oder eher Nachteile?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Professor Schwartmann bitte.

SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln): Ja, vielen Dank für die Frage. Ja, ich sehe erhebliche Vorteile in der Zusammenführung des Datenschutzes in diesem Stammgesetz, weil es doch zu deutlichen Rechtsunsicherheiten kommt aufgrund der Gemengelage bei unterschiedlichen rechtlichen Rahmenvorgaben. Allerdings muss man sagen, dass das Gesetz TTDSG nicht nur eine Chance ist, sondern dass wir darüber hinaus eben auch darauf achten müssen, dass jetzt an dieser Stelle, wo der Gesetzgeber diese Chance zur Konsolidierung des Rechts nutzen kann, eben wichtige Dinge beachtet werden. Zwei sind für mich essentiell, nämlich zum einen, dass die unbedingte Erforderlichkeit in Paragraph 24 Absatz 1 Nummer 2 näher konkretisiert wird durch sogenannte Regelbeispiele. Ich habe das ausgeführt, das ist wichtig, damit die Anwendungspraxis, die Datenschutzaufsichtsbehörden und auch die Gerichte letztlich eine Kontur in der Anwendung der Norm erkennen können und dass wir diesen sehr weiten Begriff beim Einwilligungsverzicht näher konkretisieren können. Also das ist ein erster wichtiger Punkt aus meiner Sicht, Regelbeispiele für die Konkretisierung zur Schaffung von Rechtssicherheit. Das zweite ist, dass es um die Einführung von privacy-management-Informationssystemen geht, PIMS. Das ist aus meiner Sicht ein wichtiger Punkt, wir hatten in einem ersten, letzten Sommer „geleakten“ Entwurf ein solches Instrument vorhanden. Das ist dann im Referentenentwurf oder Regierungsentwurf nicht mehr vorhanden. Ich würde sehr dafür plädieren, das einzuführen, weil aus meiner Sicht ein solches privacy-management-Informationssystem extreme Vorteile hat. Allerdings muss man darauf achten, dass es wesentliche Bestandteile beachtet. Zum einen muss der Nutzerwille maßgeblich sein für einen solchen Dienst der Einwilligungsverwaltung, den die Datenethikkommission vorgeschlagen hat, kommt es darauf an, dass die Einwilligung, die der Nutzer gibt über einen Datentreuhänder, so ein Informationssystem, Einwilligungsverwaltungssystem eben wirklich auch gegenüber jedem verbindlich ist, insbesondere auch gegenüber dem Browseranbieter. Also es kann nicht sein, dass sich an dieser



Stelle dann der Nutzer wieder aus seiner Hoheit rausrücken lassen muss. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Daten durch den Verwaltungsdienst nicht monetarisiert werden, sondern diese Daten müssen allein dem Zweck dienen, der Einwilligungsverwaltung zu dienen. Das bedeutet nicht, dass man an der Verwaltung dieses Dienstes nicht verdienen darf, sprich kein Entgelt dafür nehmen darf, sonst müsste es ja der Staat oder der Nutzer zahlen, das darf nicht sein. Es kommt also darauf an, dass der einzige Zweck die Einwilligungsverwaltung ist und die Monetarisierung der Daten nicht möglich ist. Das ist im Sinne der Datenethikkommission letztlich, denn von der und deren Mitglied bin ich, sie ist ja formal auch gar nicht aufgehoben, kommt dieser Vorschlag und es ist eine Umsetzung letztlich der Datenethikkommissionsidee. Wichtig ist, dass ein solcher Dienst auch akkreditiert wird. Für den Fall, dass er nicht akkreditiert wird, kann jeder GAFA-Dienst das machen und dann würde es bedeuten, dass es nur eine Art Seepferdchen wäre, das man dann hätte, das eben einfach dann nur nice to have wäre, aber man muss anerkannte Dienste dafür benutzen und auch dafür nur zulassen. Also das vielleicht in aller Kürze. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, auch für die Einhaltung der Zeit. Ich muss da relativ streng sein im Übrigen, weil wir sonst nicht sozusagen unsere demokratischen Gepflogenheiten durchführen können, dass jede Fraktion entsprechend die Fragen stellen kann. Ich bitte dafür um Verständnis. Als nächstes geht die Frage an Herrn Westphal von der SPD.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch im Namen der SPD-Bundestagsfraktion an die Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an den Bundesdatenschutzbeauftragten, Professor Ulrich Kelber. Wir haben mit den nebeneinander gelgenden Regelungen Rechtsunsicherheiten gehabt und die wollen wir mit dem jetzigen Gesetzentwurf beseitigen. Unter anderem geht es mit diesem Stammgesetz aber auch darum, dass man eben den Schutz der Privatsphäre für Telekommunikation und Telemedien dementsprechend zusammenführt und vor allen Dingen wollen wir gesetzliche Fragen klären, die offen waren, aber auch

die Chance geben der Fortentwicklung, also zum Beispiel auch europäische Regelungen mit einbeziehen. Und vor allen Dingen geht es uns auch um den Schutz der Fernmeldegeheimnisse im Telekommunikations- und Datenschutz und vor allen Dingen bei den zukünftig immer weiter mehr nutzenden OTT-Diensten und deshalb meine Frage: Auch in Ihrer Stellungnahme haben Sie angemerkt, dass es dringend notwendig ist, dieses Gesetz parallel mit dem Telekommunikationsgesetz zusammen zu machen. Das TKG haben wir heute Morgen im Wirtschaftsausschuss hier auch beraten. Wie schätzen Sie das ein? Wie ist Ihre Forderung in Ihrer Stellungnahme erfüllt? Und das zweite, wie beurteilen Sie diese Zusammenführung dieser gesetzlichen Regelungen?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Kelber bitte.

SV Prof. Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter): Ja, vielen Dank, Herr Abgeordneter. In der Tat halte ich die Zusammenführung in dem Stammgesetz für vorzugswürdig. Entspricht auch einer Forderung der Datenschutzaufsichtsbehörden seit längerer Zeit, auch die Klarstellung in der Rechtsanwendung, in der Rechtsklarheit, wobei wir als Aufsichtsbehörden mindestens mal im Bereich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Unternehmen für ihre Beschäftigten für private Zwecke auch schon die Rechtsanwendbarkeit so gesehen haben. In der Tat ist es aus unserer Sicht absolut notwendig, dass beide Gesetze zeitgleich jetzt auf den Weg gebracht werden, weil sie natürlich aufeinander Bezug nehmen und ansonsten in der Frage der Rechtssicherheit, aber auch der -klarheit, dass wir ein Datenschutz- und Fernmeldegeheimnis in der Qualität haben, wie wir das erwarten, nicht gewährleistet wäre, weil natürlich ansonsten die Bezugspunkte jetzt herausfallen würden, die früher in den entsprechenden Gesetzen, die jetzt zum Stammgesetz zusammengeführt werden, nicht mehr vorhanden sind, sondern im Telekommunikationsmodernisierungsgesetz geregelt werden. Von daher, alles bildet eine Einheit. Ich glaube, an wesentlichen Punkten ist das, was notwendig ist für die Übernahme der Regelungen aus der ePrivacy-Richtlinie in nationales Recht in der Form erfüllt. Man sollte keine weiteren Ausnahmen hinzufügen, auch nicht in Vorgriff auf die



Debatte auf die ePrivacy-Verordnung. Allerdings, wenn ich den Halbsatz noch dazu nehmen darf, ich glaube, es gibt Möglichkeiten, mit einer Art nationalen Pilot im Bereich der PIMS zu starten, allerdings mit einem klaren Blick auf das, was dort an Regelungsmöglichkeiten durch das Europäische Recht nur gegeben ist. Das ist ein enger Rahmen.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an Herrn Kotré von der AfD.

Abg. Steffen Kotré (AfD): Ja, vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Professor Schwartmann. Wir stellen fest, dass man jetzt im Netz ständig klicken muss, um also diesem Datenschutz gerecht zu werden und das trägt ja nicht gerade zur Benutzerfreundlichkeit bei. Und wie kann man, ohne dass man den Datenschutz einschränkt, trotzdem wieder zu einer erhöhten Nutzerfreundlichkeit kommen? Denn zum Beispiel bei Google muss ich vier Mal klicken, um einfach nur auf eine Seite zu kommen und das kann es aus meiner Sicht ja nicht sein.

Der Vorsitzende: Herr Professor Schwartmann bitte.

SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln): Vielen Dank, Herr Kotré, für die Frage. Ja, in der Tat, ich glaube, dass die Wegklick-Exzesse ein großes Problem sind in vielerlei Hinsicht. Die sind datenschutzrechtlich für meine Begriffe schwerlich eine Einwilligung. Es geht vielen nur darum, sich durchzuklicken, wegzuklicken, es ist da letztlich keinerlei Entscheidung mehr dabei, welche Frage man an der Stelle jetzt wirklich beantworten soll. Vor dem Hintergrund, ja, dann sind privacy-Informationsmanagement-Systeme eine sinnvolle Lösung. Warum? Weil sie dem Nutzer die Deutungshoheit und die Kontrolle über seine Daten geben können. Man kann eben letztlich einem Treuhänder, einem Einwilligungsverwalter sagen, welche Dienste man benutzen möchte und der gibt dann genau diesen Willen, den man erklärt hat in der Hoheit des Nutzers/der Nutzerin, an den Dienst weiter und von da aus werden dann eben einfach Daten so verarbeitet, dass es ohne ein ständiges Zuklicken in diesem Range der gegebenen Einwilligung funktioniert. Das ist im Prinzip die von Herrn Kelber angesprochene

schmale Idee des Minidatentreuhänders/Einwilligungsverwaltungsmanagementsystems unter natürlich den engen Voraussetzungen, die wir haben, aber in der Tat, wir brauchen im Wettbewerb, gerade mit den großen Datengiganten GAFA eine Möglichkeit, wie wir datenschutzkonform ohne ja letztlich dieses ständige Wegklicken eine Datenhoheit der Nutzer zurückgeben können und an dieser Stelle können eben diese unabhängigen Minitreuhänder, der Begriff Datentreuhänder ist ein großes Wort, darum geht es hier nicht, aber es ist natürlich eine Spielart des Datentreuhänders, ein solches Einwilligungsmanagementverwaltungssystem mit den von dem eingangs Antwort beschriebenen Voraussetzungen und das ist wirklich wichtig. Wichtig ist nur diese Treuhandsysteme, diese Einwilligungsmanagemente dürfen die Daten nicht monetarisieren. Sie müssen an der Verwaltung der Daten in irgendeiner Form, muss es Entgelt nehmen können, damit man diesen Dienst anbieten kann, aber wirklich ganz wichtig, es muss der Browser überregelt werden können durch den Nutzer über diesen Einwilligungsmanager und das ist ein ganz zentraler Grund, auch letztlich die Datenpools der Gafa-Unternehmen nicht mehr zu füttern. Die meisten Nutzerinnen und Nutzer loggen sich ein über Facebook, Amazon, Google oder Apple-Logins und an dieser Stelle gibt es eben dann die Möglichkeit, einen datenschutzkonformen europäischen Dienst dagegen zu setzen, der dann eben auch angeboten wird, akkreditiert nach Regeln des EU-Rechts, also aus meiner Sicht in der Konsequenz dessen, was wir in der Datenethikkommission gesagt haben, ein ganz wichtiger Punkt und letztlich eine auch wichtige datenschutzrechtliche und für den europäischen Wettbewerb wichtige Regulierung, die wir an dieser Stelle, oder die Sie, der Bundestag, an dieser Stelle eben noch in das TTDSG aufnehmen könnten, wieder aufnehmen könnten.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU-Fraktion. Herr Durz bitte.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Benedikt. Frau Benedikt, Sie fordern Ausnahmetatbestände für die Einwilligung in die Verarbeitung von Nutzerdaten. Herr Kelber hat sich dazu gerade eher skeptisch geäußert. Warum fordern Sie die



Ausnahmetatbestände und sehen Sie durch eine mögliche Änderung die Notifizierungspflicht ausgelöst?

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Benedikt bitte.

SVe Kristin Benedikt (VG Regensburg): Ja, vielen Dank für die Frage. Ich habe keine weiteren oder zusätzlichen Ausnahmen gefordert, sondern ich habe mich für eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber ausgesprochen. Nach meiner Erfahrung beruht dieser inflationäre Gebrauch von Cookie-Bannern ja nicht nur auf der aktuellen Regelung. Nein, vielmehr ist es so, dass viele Unternehmen in völliger Rechtsunsicherheit nach dem Motto verfahren, besser mehr als weniger. Das ist der Grund, weshalb wir derzeit als Nutzer ja überschüttet werden mit Bannern. Wir haben gar keine Chance mehr, zu sagen, ja, ich will oder ich will nicht und wir wissen auch gar nicht, worin wir eigentlich einwilligen. Aus diesem Grund habe ich vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber hier konkretisierende Beispiele liefert, in denen eben gerade keine Einwilligung erforderlich ist. Das ist auch im Einklang mit dem bisherigen Verständnis der Aufsichtsbehörden. Das große Dilemma, das wir aber derzeit sehen, ist, Unternehmen sind sich unsicher, wie sie diese Ausnahme anwenden sollen. Die Gerichte, von denen haben wir bisher leider noch keine klare Rechtsprechung. Auch die Aufsichtsbehörden sind sich da derzeit uneins und man muss natürlich auch berücksichtigen und das ist für mich das schlagende Argument, diese Regelung, konkret der Paragraf 24 TTDSG, dient ja der Umsetzung europäischen Rechts, der ePrivacy-Richtlinie. Wir können aber nicht einfach darauf warten, dass die Aufsicht oder die Gerichte hier irgendwann mal entscheiden. Das ist ja immerhin schon eine Vorschrift, die der Gesetzgeber vor zehn Jahren hätte umsetzen sollen. Es geht darum, dass wir mit den Innovationen mithalten, dass wir sehen, es geht auch nicht nur um datengetriebene Geschäftsmodelle, da steht auch der Mittelstand dahinter. Wir wollen also Rechtsicherheit mit dieser Klarstellung erreichen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die FDP. Herr Houben bitte.

Abg. **Reinhard Houben** (FDP): Herr Vorsitzender,

vielen Dank, meine Damen und Herren, dass Sie zur Verfügung stehen. Ich möchte Herrn Richter von der Stiftung Datenschutz fragen. Herr Richter, wir haben ja auch ein Thema Herausgabe von Passwörtern. Da findet sich im Paragrafen 23 eine Passage, die schon debattiert worden ist seinerzeit bei der Debatte um die Bestandsdatenregelung bei sogenannten Hatespeech. Nun ist ja das Passwort mit der elementarste Teil der digitalen Souveränität. Wie bewerten Sie die betroffenen Regelungen hier in diesem Gesetz und wie ist Ihre Meinung, ob das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht oder auch nicht?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Richter bitte.

SV Frederick Richter, LL.M. (Stiftung Datenschutz): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Houben. Das mit der Passwortherausgabe ist natürlich kritisch zu sehen, denn in dem Fall, dass die Passwörter nicht angemessen verschlüsselt gespeichert sind bei dem jeweiligen Dienst, bieten sich natürlich große Einblicke und große Gefahren auch für eine Ausforschung des Privatlebens in dem Bereich. Wenn wir sichergestellt hätten oder wenn wir sicher wüssten, dass alle Anbieter Passwörter nach dem Stand der Technik verschlüsseln, dann würde die Vorschrift leerlaufen. Das heißt, sie ist in jedem Fall als problematisch anzusehen. Wir haben in mehreren Gesetzgebungsvorhaben eine große Diskussion um die Bestandsdatenauskunft und deren Umfang. Das ist aus Datenschutzsicht natürlich immer sehr kritisch zu sehen und immer möglichst weit zurückzuführen auf die Bereiche, wo es im grundrechtlichen Ausgleich, im Ausgleich der Staatsziele miteinander nicht anders zu rechtfertigen ist. Aber in diesem Gesetz sehe ich es natürlich besonders kritisch, wo es sowohl um datenschutzbezogene Punkte als auch den Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation geht. Also von daher würde ich schon denken, dass man das nochmal überprüfen sollte.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an DIE LINKE., Frau Domscheit-Berg bitte.

Abge. **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte Dr. Malte Engeler etwas fragen. Und zwar stand ja, wie schon erwähnt wurde, im Referentenentwurf



ursprünglich die PIMS noch drin, die Personal Information Manager oder Services, im Gesetzentwurf stehen sie jetzt nicht mehr drin. Ich selber habe das bedauert. Sie schreiben jedoch in Ihrer Stellungnahme, dass die PIMS gar nicht mit geltendem EU-Recht vereinbar sind, aber auch gar keine hinreichende Lösung wären, weil es Probleme mit dem effektiven Grundrechtsschutz gäbe. Da würde ich Sie gerne bitten, das etwas zu erklären.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Engeler bitte.

SV Dr. Malte Engeler (VG Schleswig): Ja, werte Abgeordnete, Herr Vorsitzender. Also von mir erstmal vielen Dank für die Einladung und auf die Frage, Frau Domscheit-Berg, möchte ich klar dahingehend antworten, dass ich den Verzicht auf eine Regulierung von PIMS im TTDSG ausdrücklich befürworte. Das liegt, wie Sie angesprochen haben, auch an Bedenken. Die habe ich in der Stellungnahme ausgeführt. Da möchte ich drauf verweisen. Das liegt aber auch vorrangig daran, dass ich PIMS, anders als die verehrten Sachverständigen vor mir, nicht für ein Werkzeug der Stärkung der Rechte der Nutzenden halte. Jedenfalls nicht im Kontext des TTDSG und des hier entscheidenden Themas zur Auslieferung personalisierter Inhalte, also auch Werbung, um die es ja insbesondere bei der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 ePrivacy-Richtlinie geht. PIMS werden zwar gerne als Empowerment von Nutzenden dargestellt, sie dienen meiner Ansicht nach aber letztlich nur dem Zweck, die Abgabe von Einwilligungserklären komfortabler und einfacher zu gestalten. Das kann man als Mehrwert ansehen, aber eben auch nur dann, wenn man das Datenschutzrecht auf die Frage reduziert, wie man möglichst einfach problematische Geschäftsfelder da anständig legitimieren möchte. Die Frage ist aber meiner Ansicht nach vorwiegend eine ganz andre, nämlich größer, und zwar, in welchem Umfang sind eigentlich Technologien, die personenbezogene Daten zur Auslieferung von personalisierten Inhalten verarbeiten, eigentlich gesellschaftlich akzeptabel? Und darauf braucht es eine Antwort, denn die gleiche Technologie, die entscheidet, ob ich Werbung für Duschgel oder für Schuhe sehe, die ermöglicht es ja auch, maßgeschneiderte politische oder toxische Inhalte auszuliefern. Und in welchem Umfang wir bei der Nutzung derartiger

Verfahren zur Beobachtbarkeit von Nutzenden akzeptieren, das ist eine Frage, die muss gesetzlich geklärt werden. Die Einwilligung, und nur in ihrem Kontext, sind PIMS überhaupt sinnvoll zu diskutieren, hat darauf keine Antwort. Auch das schon gehörte Argument, dass verbindliche PIMS die Macht der Geldgeber bändigen, ist meiner Ansicht nach vorgeschoben, es geht eben nicht darum, Chrome, Safari oder Firefox zu verhindern oder dazu zu bringen, nicht mehr zu definieren, welche Verfahren zulässig sind, es geht andersrum darum, der Werbewirtschaft weiterhin ungehinderten Zugang zu ihrer Geschäftsgrundlage zu sichern und das ist die datenschutzrechtliche Einwilligung, die nun mal erforderlich ist, um weiter legal Trackingverfahren durchführen zu können. Im Übrigen, dass die Einwilligung in diesem Kontext keine Lösung ist, zeigt auch der Blick auf die Praxis bei den großen Online-Medien, die dazu übergegangen sind, die Abgabe einer Einwilligung und den Zugang zu ihren Diensten an die Abgabe einer Tracking-Einwilligung zu koppeln. Hier besteht das Risiko meiner Ansicht nach, dass insbesondere einkommensschwächere Bevölkerungsanteile überdurchschnittlich häufig so eine Tracking-Einwilligung erteilen müssen als eine Alternative zum kostenpflichtigen Zugang, während die anderen sich aus diesem Tracking freikaufen können und das wäre in der Folge so, dass dann diese Algorithmen dieser Tracking-Technologien überdurchschnittlich häufig an eben diesen einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen trainiert wird und wir gesellschaftliche Ungleichheit technisch verfestigen. Natürlich ist in der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3, darum geht es hier, ist es nicht der Ort, um Alternativen zur Einwilligung zu diskutieren, aber ich begrüße es sehr, dass die Bundesregierung der Einwilligung als Regulierungsansatz nicht auch noch durch die Normierung von PIMS weiteren Vorschub geleistet hat. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an DIE GRÜNEN. Herr von Notz bitte.

Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich hoffe, ich agiere hier nicht gegen diesen total nüchternen Grundton dieses Ausschusses, wenn ich vorwegschicke, dass ich finde, dass der gesamte Bereich etwas darunter leidet, dass die



Bundesregierung sehr unübersichtlich Regelungen schafft und viele Dinge in den letzten Jahren sehr spät gekommen sind und nicht gut miteinander abgestimmt waren und ähnliches. Ich habe eine Frage an Herrn Glatzner, nämlich, wie bewerten Sie, dass nicht erneut der Versuch unternommen wird, über eine nationale Regelung neue Rechtsgrundlagen zum Speichern und Auslesen von Informationen auf den Endgeräten der Nutzer zu schaffen, die in der ePrivacy-Richtlinie nicht vorgesehen sind? Gibt es nach der ePrivacy-Richtlinie unter DSGVO überhaupt Spielraum dafür und was bedeutet das für die informierte Einwilligung über die schlechte User-Experience der bestehenden Rechtslage? Es ist ja schon viel gesagt worden. Herr Glatzner.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Glatzner bitte.

SV Florian Glatzner (VZBV): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Ich würde meinen Ausführungen ganz gerne noch voranstellen, dass hier Vorschläge debattiert werden, die in meinen Augen zum Teil kritisch sind, aber auch zum Teil grundsätzlich begrüßenswert sind. Und deswegen finde ich es umso bedauerlicher, dass hier dieses Verfahren jetzt erst so kurz vor Ende der laufenden Legislaturperiode debattiert wird, obwohl bereits seit zehn Jahren eine Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie aussteht und schon lange die Regelungen an die DSGVO angepasst werden müssten. Wir sehen hier ja, dass viele der Vorschläge noch großen Debattenbedarf haben und angesichts des äußerst knappen Zeitrahmens würde ich daher warnen, hier jetzt halbgare Vorschläge aufzunehmen, die eigentlich noch eine größere Debatte benötigen. Zu Ihrer Frage, ja, wir begrüßen, dass die ePrivacy-Richtlinie endlich in einer rechtsklaren Form in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Das ist in unseren Augen schon lange dringend erforderlich. Aber ich möchte zwei Punkte hinsichtlich der Formulierung von Paragraf 24 betonen. Zum einen gibt es in der Debatte Vorschläge, dass über Paragraf 24 weitere Rechtsgrundlagen für den Zugriff auf die Endgeräte der Nutzer geschafft werden sollen. Also das gilt insbesondere für die Fälle, wenn beispielsweise dies mit dem Nutzer vertraglich vereinbart sei. Das ist in unseren Augen nicht der richtige Weg, dafür gibt die DSGVO in unseren Augen keine Spielräume. Auch die ePrivacy-

Richtlinie erhält eine abschließende Auflistung, unter welchen Umständen zum Speichern von Informationen und das Abrufen von Informationen von den Geräten überhaupt möglich ist. Die Möglichkeit zu einem Zugriff vertraglich zu vereinbaren, ist nicht Teil dieser Auflistung. Und davon sollte insofern abgesehen werden. Meines Erachtens hat sich der europäische Gesetzgeber ganz bewusst gegen diese Rechtsgrundlage entschieden, als er die ePrivacy-Richtlinie beschlossen hat. Die zweite Frage, worauf ich noch eingehen möchte, oder zweite Punkt, ist die Debatte, wann es eben unbedingt erforderlich ist, solche Informationen auf den Endgeräten zu speichern, um einen Telemediendienst zu erbringen. Ich denke, dass hier die entsprechenden Guidelines der Artikel 29 Gruppe zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht herangezogen werden könnten und diese Spielräume, die dort dargelegt werden, in der Gesetzesgrundung aufgeführt werden könnten, um eine Hilfestellung für alle Rechtsanwender zu bieten. Insgesamt würde ich aber davor warnen, den Erforderlichkeitsbegriff darüber hinaus auszudehnen, um beispielsweise Marketingaktivitäten zu erfassen. Damit würde sich die Bundesregierung erneut in die Gefahr der Europarechtswidrigkeit begeben und die Rechtsunsicherheit der vergangenen Jahre weiter aufrechterhalten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch. Wir sind damit am Ende der ersten Runde und kommen in die zweite Runde und ich bitte jetzt, die Redezeit insgesamt Frage/Antwort von drei Minuten zu beachten. Als erstes geht die Frage an die SPD und es fragt Herr Mohrs bitte.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Assion. Ich möchte nochmal an die Diskussion von eben zu den PIMS anknüpfen. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme da einiges zu gesagt. Vielleicht können Sie nochmal ausführen, erstens, ist eigentlich das TTDSG aus Ihrer Sicht der richtige Regelungsort, vielleicht auch, mit welchen Dingen würde es dann in Konflikt stehen, Stichwort eben rechtsgültige Einwilligung, die durch PIMS erteilt wird und was wäre vielleicht aber auch hinsichtlich vielleicht der Entscheidung, etwas nicht teilen zu wollen bei solchen PIMS, dann eigentlich zu berücksichtigen?



Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Assion bitte.

SV Dr. Simon Assion (Bird & Bird LLP): Also zuerst guten Morgen an alle und danke, dass ich eingeladen bin. Ich halte PIMS grundsätzlich für eine gute Idee, also unter dem Stichwort Empowerment der Nutzer oder der Betroffenen der Datenverarbeitung, dass die ihre Rechte und Spielräume, die sie eben haben, nach den bestehenden Datenschutzgesetzen besser ausnutzen können. Dazu gehört einerseits die Einwilligung und andererseits der Widerruf der Einwilligung und der Widerspruch, also Opt-in und Opt-out wäre eigentlich beides abzubilden in einem gut funktionierenden PIMS. Und wenn das umgesetzt ist, dann sind PIMS eigentlich eine gute Idee. Dann wäre es in der Tat wichtig, so wie es ja auch der geleakte Referentenentwurf geschrieben hat, dass durch einen gesetzlichen Rahmen abzusichern. Also abzusichern, dass die Privacy /Personal Information Management Systems unabhängig erbracht werden von wirtschaftlichen Diensten und eben wirklich nur Interessen der Nutzer ermöglichen. Nicht „vertreten“, aber eben den Nutzern optimal ermöglichen, ihre eigenen Interessen hier umzusetzen. Was die Regelungen im TTDSG angeht, habe ich so leichte rechtssystematische Bedenken, weil der Hauptfall von einem solchen Managementsystem eigentlich die DSGVO ist und das TTDSG als deutsches Gesetz gar nicht regeln kann, wie Einwilligungen nach der DSGVO abgegeben werden können. Also insofern fände ich eine Art „Stand-alone-Gesetz“, was sich ausschließlich mit PIMS beschäftigt, sinnvoller. Letzter Punkt, PIMS sind in einer schwierigen Scharnierfunktion zwischen den Einwilligungsgebern und Einwilligungsnehmern. Und da sehe ich noch eine Reihe von offenen Fragen, die zu klären sind, insbesondere, das ist die Hauptfrage, wie kann und soll eigentlich ein Einwilligungsnehmer sich darauf verlassen, dass der PIMS-Betreiber die Einwilligung rechtswirksam eingeholt hat? Das ist nämlich alles andere als einfach nach der Datenschutzgrundverordnung. Wenn aber die Einwilligung unwirksam ist, dann sitzt der Einwilligungsnehmer auf rechtswidrig erhobenen Daten und geht ganz erheblich ins Risiko.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU, Herr Knoerig bitte.

Abg. Axel Knoerig (CDU/CSU): Ja, Herr Vorsitzender, ich möchte noch gerne einmal den Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen hinterfragen und möchte da eine Frage an Frau Dehmel vom Bitkom stellen. Datenschutz auf Endgeräten, wie beurteilen Sie das Potential von Diensten zum Einwilligungsmanagement, in denen der Nutzer auf dem iPhone seine Einstellungen zum Schutz seiner Privatsphäre bei einem vertrauenswürdigen Dienstanbieter hinterlegt und ihm damit ja seine Einwilligung hinterlegt und damit anvertraut? Wie beurteilen Sie das?

Der Vorsitzende: Die Frage ging an Frau Weiß bitte.

SV Rebekka Weiß (Bitkom e.V.): Vielen Dank. Genau, ich antworte gerne stellvertretend für Frau Dehmel von uns vom Bitkom. Ich würde die Frage gerne aufteilen wollen, weil sich insbesondere im Spannungsfeld der Regelungsthemen, die sich im Paragrafen 24 jetzt aufhalten, doch noch eine ganze Reihe Fragen stellen. Wir sehen insbesondere bei der Zielrichtung des Paragrafen 24, der ja den Schutz der Endeinrichtung fokussiert und eben sehr viele Verarbeitungen von der Einwilligung abhängig macht, einen deutlich größeren Anwendungsbereich als auch insbesondere die Themen, die jetzt hier heute in der Anhörungssituation schon so häufig genannt wurden, weil da Anwendungsbereiche ganz deutlich zum Beispiel über die Cookie-Situation auch hinausreicht und wir befürchten, dass je nach Auslegung und aufgrund der Verquickung von Grundverordnung, TKG, TMG und eben bevorstehender ePrivacy-Verordnung hier Bereiche mitgeregelt werden, wie zum Beispiel das Ausspielen von Software-Updates, die eigentlich nichts an der Datenverarbeitung ändern im Endgerät, aber dennoch die entsprechenden Vorgänge dann einwilligungsabhängig gestalten würden. Wie auch vom Kollegen Assion ja gerade schon richtigerweise ausgeführt, ist die Einholung einer grundverordnungskonformen Einwilligung alles andere als trivial und insbesondere für bestimmte Update-Vorgänge schlicht und ergreifend eigentlich nicht notwendig und auch wahrscheinlich gar nicht im Nutzerinteresse, sodass wir hier, wie auch ja einige Vorredner richtigerweise schon ausgeführt haben, für eine entsprechende Konkretisierung der Regelung auch plädieren würden, um einfach die



Handhabung in der Praxis so zu gestalten, dass deutlich wird, um welche Regelungssituation es hier wirklich geht und für welche Daten Erhebungen und Speicherungen - beziehungsweise die entsprechende Vorschrift stellt ja sogar nur auf Informationen, also gar nicht auf Daten ab - hier auch wirklich dann die Einwilligung vonnöten wäre, um insbesondere auch die Sicherheit der entsprechenden Geräte nicht zu gefährden. Vielleicht ein weiteres Beispiel einfach nur der Regelungsweite des Paragrafen 24 an der Stelle. Ich denke, viele von uns werden die Situation kennen, dass teilweise KONTENT-Dienste auch upgedatet werden, neue Playlists aufgespielt werden, Daten erweitert werden im Endgerät. Wenn der Nutzer dafür in Zukunft jedes Mal eine einzelne Einwilligung erteilen muss, ist das, glaube ich, nicht im Interesse. Zu PIMS, denke ich, ist vieles schon gesagt.

Der Vorsitzende: Danke. Ihre Redezeit wäre auch erstmal zu Ende gewesen. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU, Herr Durz bitte.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage geht auch an Frau Weiß von Bitkom. Frau Weiß, es wird ja auch über Alternativen zu Cookies diskutiert. Zunächst mal, wie sieht es denn mit der Zukunft der Cookies aus, im Zusammenhang auch mit diesen Alternativkonzepten und welche Alternativen sieht denn die Wirtschaft, wie vielversprechend sind diese? Können Sie dazu etwas ausführen?

Der Vorsitzende: Nochmal Frau Weiß bitte.

SVe **Rebekka Weiß** (Bitkom e.V.): Vielen Dank auch für diese Frage. Es werden in der Tat einige andere Modelle diskutiert. Eines der am breitesten diskutierten ist sicherlich, dass nicht mehr nur über Cookies gearbeitet wird, sondern zum Beispiel bestimmte Tracking-Methods, seien es Cookies oder auch andere, zumindest direkt über den Browser gesteuert werden könnten. Hier sehen wir angesichts der bisher noch völlig fehlenden Standards und auch mangelnder Rechtsunsicherheiten, was das Weiterreichen der Einwilligung oder der anderen Mechanismen zwischen Browser und KONTENT-Anbieter angeht, noch erhebliche Unsicherheiten, sodass bei allem Verständnis für die Nutzerfreundlichkeit, die

dadurch in vielen Bereichen sicherlich entstehen würde durch eine Generaleinwilligung, in jedem Fall jetzt und in diesem Gesetz, was sowieso schon sehr überfrachtet ist, wahrscheinlich nicht der richtige Regelungsort hierfür wäre. Wir sehen darüber hinaus natürlich auch die Bewegung zu PIMS. Auch hier würde ich aber angesichts der ja auch heute hier gehörten Debatte dafür plädieren, dass an anderer Stelle und systematisch korrekt und nach Prüfung aller Europarechtsvorschriften dann erst aufzunehmen. Des Weiteren kann man natürlich auch solche Modelle, wie die Unterteilung zwischen, ich sag mal, trackingbasiertem Anbieten von kostenlosen Informationen oder eben kostenpflichtiger Bereitstellung in der Praxis beobachten. Das ist sicherlich für einige Fälle ein gelungenes und auch richtiges Modell. Ich stelle das mal so unter die Überschrift „KONTENT kostet“. Bevor wir KONTENT kostenlos im Internet konsumieren, muss er über welche Mechanismen auch immer monetarisiert werden. Die Ausführungen vom Kollegen Engeler vorhin sind aber dennoch da natürlich auch für die Gesamtgesellschaft zu beachten. Insgesamt sehen wir eine ganze Reihe von neuen technologischen Entwicklungen, die man als sogenannte Privacy-Preserving-Tracking-Methods auch zusammenfassen kann. Mit Blick auf die notwendige europäische Harmonisierung in dem Bereich denken wir, dass es mit der ePrivacy-Verordnung hoffentlich zu einem einheitlichen Regelungsrahmen kommen wird, auf den dann vielleicht an dieser Stelle auch noch gewartet werden sollte.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die SPD, Kollege Mohrs bitte.

Abg. **Falko Mohrs** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde Herrn Dr. Golland fragen wollen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf zwei wesentliche Aspekte, die Sie kritisch sehen, im Anwendungsbereich hingewiesen. Das eine ist ja der Ort der Erbringung, den Sie dort kritisch sehen. Vielleicht können Sie da nochmal ausführen, welche Folgen das aus Ihrer Sicht hätte und den Aspekt der Mitwirkung, der aus Ihrer Sicht zu weit geht. Da würde ich auch nochmal um Erläuterung bitten.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Golland bitte.



SV Dr. Alexander Golland (PwC Legal AG): Ja, vielen Dank für die Einladung. Vielen Dank für die Frage. Der Regelungskomplex, über den wir da reden, das ist konkret Paragraf 1 Absatz 3 des Entwurfs beziehungsweise ist auch eng verknüpft mit dem Begriff des Telemediendiensteanbieters, wie er in Paragraf 2 definiert ist und im Übrigen abweichend von dem TMG-Begriff. In Paragraf 1 Absatz 3 soll wohl eine Art Markttortprinzip normiert werden. Markttortprinzip kennen wir aus der DSGVO, es knüpft an, an das Erbringen der Dienstleistung. Tatsächlich gibt es aber unterschiedliche Anknüpfungspunkte in den verschiedenen Rechtsmaterien, wo das Erbringung der Dienstleistung ist. Ob damit tatsächlich ein Markttortprinzip geschaffen wird, dahinter würde ich ein kleines Fragezeichen setzen. Ein weiterer Punkt ist, dass es für eine effektive Durchsetzung eines Markttortprinzips an begleitenden Mechanismen mangelt. Das heißt, insbesondere eine Bestellung eines Vertreters innerhalb der Europäischen Union, wie ihn beispielsweise Artikel 27 der DSGVO kennt, das kennt das TTDSG bislang nicht. Das wäre entsprechend zu flankieren. Natürlich stellen sich damit auch Fragen für den Vollzug, denn wir haben keine internationalen Kooperationsmechanismen. Wir haben zumindest keinen gesetzlich klar definierten One-Stop-Shop-Mechanismus in den Zuständigkeitsregelungen für die Aufsichtsbehörden. Zu dem anderen Aspekt des Mitwirkens: Das Mitwirken an Dienstleistungen soll ebenfalls vom TTDSG erfasst werden. Das Problem ist, der Begriff des Mitwirkens ist relativ undeutlich, erfasst werden könnte beispielsweise ein reiner technischer Provider, der weder mit der Ausgestaltung des Dienstes noch mit der Zielgruppe noch überhaupt einen Einfluss hat, wie dieser Dienst technisch über das reine hosting hinaus funktioniert. Den dann zu adressieren als Telemediendiensteanbieter halte ich für verfehlt. Überdies soll auch der Begriff in Paragraf 2 natürliche Personen adressieren. Natürliche Personen, die bei der Dienstebringung mitwirken, sind aber auch beispielsweise Arbeitnehmer, das heißt, Beschäftigte eines Unternehmens könnten auf einmal unversehens eigenständige Adressaten des TTDSG werden und das ist meines Erachtens zu weitgehend.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die AfD, Herr Kotré bitte.

Abg. Steffen Kotré (AfD): Ja, vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Professor Kelber. Das Bundesministerium des Innern hat eine Formulierungshilfe erarbeitet, Pflicht zur Nutzeridentifikation bei Telemedien, und Sie hatten dort gesagt, dass Sie das ablehnen. Wenn Sie uns dazu vielleicht noch entsprechend Äußerungen geben können und eine Begründung.

Der Vorsitzende: Herr Professor Kelber bitte.

SV Prof. Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter): Ja, vielen Dank, ich bin froh, dass die Formulierungshilfe keinen Eingang gefunden hat in den Entwurf, weil aus unserer Sicht würde das zu einer anlasslosen Sammlung von Daten führen an der Stelle, übrigens auch im Zugriffsbereich mächtiger Anbieter, die damit eine noch deutlichere Grundlage für die Profilbildung über die Bürgerinnen und Bürger gewinnen würden. Dennoch wäre es niemals sichergestellt, dass sie mit diesen Daten bei wirklich Hardcore-Fällen, die sie verfolgen wollen, auch alle relevanten Daten und auch die richtigen Daten zur Verfügung hätten, während sie über unbescholtene Bürgerinnen und Bürger in der Regel für alle Aktivitäten genau diese Nutzeridentifikation sammeln würden. Wir glauben, dass man zielgerichtet vorgehen sollte bei den Punkten, die man gehen soll und eben keine anlasslosen Sammlungen vornehmen sollte.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU, Herr Knoerig bitte.

Abg. Axel Knoerig (CDU/CSU): Ja, Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage zum Fernmeldegeheimnis. Da möchte ich Frau Benedikt befragen. Stichwort, digitaler Nachlass, was sich hier für Erben ändert und für die Nachlassverwaltung bei der Anwendung des Fernmeldegeheimnisses, wenn Sie mir da Ihre Meinung einmal darstellen.

Der Vorsitzende: Frau Benedikt bitte.

SV Kristin Benedikt (VG Regensburg): Ja, vielen Dank. Ich begrüße grundsätzlich diese Vorschrift, denn wir brauchen hier unbedingt eine Klarstellung. Auch das ist, meines Erachtens, eine Vorschrift, die nicht den Anwendungsbereich des Fernmeldegeheimnisses erweitert, sondern sie stellt klar und nimmt natürlich auch Bezug auf



eine Rechtsprechung des BGH in Sachen Facebook und Zugang zu Nachrichten, zu Online-Aktionen der Hinterbliebenen. Diese Vorschrift ist, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen, ich würde mir hier aber noch ein bisschen Klarstellung wünschen, denn es schließen sich viele weitere Fragen an. Wie weit reicht im Falle des digitalen Nachlasses das Fernmeldegeheimnis? Wer hat hier Zugriff auf den digitalen Nachlass? Es ist die Rede von den Erben, von Nachlassverwaltern, das kann aber durchaus eine sehr, sehr große Gruppe sein. Und was zu berücksichtigen ist, der Vergleich zu meinem Tagebuch, das ich vielleicht unterm Bett habe und als Nachlassgegenstand dann auch dem Erben zugänglich ist, der fehlt, der funktioniert an dieser Stelle nicht. Bei meinen digitalen Aktionen, bei sämtlichen Nachrichten, die ich hinterlasse, geht es auch um Rechte von Dritten, von meinen Kommunikationspartnern. Auch dafür brauchen wir eine Klarstellung und, das ist auch ganz wesentlich, wir müssen auch sehen, dass wir keine weiteren Schutzmechanismen haben. Haben Erben Zugriff auf den digitalen Nachlass, gilt für die anschließende Weiterverarbeitung nicht mehr die Datenschutzgrundverordnung. Die Grundverordnung endet mit der Verarbeitung Daten natürlicher Personen, das sind also die Lebenden. Ich habe hier den Eindruck, dass es durchaus interessante Geschäftsmodelle mit den Daten Verstorbener geben kann, wir sehen das übrigens auch schon in anderen Mitgliedstaaten, in denen es fleißig Geschäftsmodelle gibt, mit dem Datensammeln Verstorbener. Das müssen wir unbedingt dabei berücksichtigen und, wenn das nicht Eingang in das TTDSG findet, dann doch wenigstens in der formellen Gesetzesbegründung, oder zumindest nochmal klarstellen, dass hier weiterer Konkretisierungsbedarf besteht. Danke-schön.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die FDP, Herr Houben bitte.

Abg. Reinhard Houben (FDP): Ja, Cookie-Flut und PIM-Systeme, Herr Richter, waren ja schon Thema jetzt mehrfach hier, in dieser Runde. Im ersten Referenten-Entwurf gab es ja Vorschläge zum PIMS, das ist nun leider rausgekommen. Wie ist Ihre Bewertung, warum können wir es jetzt nicht regeln oder müssen wir dafür ein extra Gesetz, sozusagen, schaffen?

Der **Vorsitzende**: Herr Richter bitte.

SV Frederick Richter, LL.M. (Stiftung Datenschutz): Danke sehr. Es wurde ja schon diskutiert über den Ort einer solchen Regelung, ob das TTDSG ein richtiger Ort wäre, um so etwas zu regeln. Ich meine, es ist zumindest ein guter Zeitpunkt, um es zu regeln, da so ein Zeitpunkt nicht so oft kommt und in dieser Legislatur vielleicht ja auch gar nicht mehr. Deswegen sollte man intensiv prüfen, ob man nicht doch eine Regelung, die vielleicht nicht genauso aussehen muss wie aus dem ersten Referentenentwurf, aber in diese Richtung geht, aufnehmen kann. Das wäre auch nicht unbedingt ein nationaler Alleingang, aus meiner Sicht, wenn wir den Data Governance Act nehmen, dann können wir uns da an dem Artikel 9 bis 11 orientieren und könnten etwas entwerfen, was dem entspricht. Es wäre also etwas, was in die gleiche Richtung ginge, wie das europäische Vorhaben. Wir haben ja zum einen die Pflicht, Rechtsvereinheitlichung und Rechtseinheit zu erreichen, das schafft dieser Entwurf schon ganz gut, aber es gilt natürlich auch, die Chancen zu nutzen, die der Zeitpunkt bietet, etwas gegen die berühmte Cookie-Flut zu tun. Wir können nicht die Einwilligung in nicht erforderliche Cookies abschaffen, das ist gesetzt, wir können nicht neue Rechtgrundlagen da schaffen, wir müssen bloß schauen, wie kommen wir mit diesem Zustand zurecht, der die Nutzerinnen und Nutzer, ebenso wie die Anbieter und Anbieterinnen natürlich nervt, denn niemand hat etwas davon, die Einwilligung wird entwertet, es ist ein inflationäres Aufkommen von Einwilligungsanfragen und da müssen wir irgendwas tun, wir sollten es zumindest intensiv prüfen, das ist auch in der hier umzusetzenden ePrivacy-Richtlinie angelegt. Dort heißt es in der Begründung, die Einwilligung kann auch über die Handhabung entsprechende Einstellung im Browser oder einer anderen Anwendung ausgedrückt werden. Und in diesem letzten Punkt kann man diese PIMS-Initiative reinsetzen. Und, wenn Sie dann, wie es noch im ersten Entwurf vorgesehen war, auch beim Bundesbeauftragten sozusagen akkreditiert oder anerkannt werden, dann haben wir ja auch eine gewisse Kontrolle, dass das alles im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer abläuft, was so ein sehr innovatives, neues Instrument einführen könnte. Von daher würde ich schon sagen,



Mut zu Neuem, Nutzen der Gunst der Stunde, es sind zwar nur noch vier Sitzungswochen, die dieser nachfolgen, soweit ich weiß, aber die Chance ist jetzt da, der Zeitpunkt ist auch da, hier vielleicht mal innovatives Recht zu setzen, was nicht unbedingt in eine andere Richtung gehen muss, als der europäische Ansatz.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an DIE LINKE., Frau Domscheit-Berg bitte.

Abge. **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank. Ich möchte nochmal Dr. Malte Engeler fragen. Es ist ja schon gesagt worden, dass die Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie zehn Jahre gedauert hat, aber aktuell wird die ePrivacy-Verordnung neu verhandelt und da es offensichtlich unter aktuellem Recht ein bisschen schwer ist mit dem PIMS, was müsste man denn für Regelungsansätze in den aktuellen Trilog-Gesprächen berücksichtigen, welche gesetzgeberische Position sollte die Bundesregierung da vertreten?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Engeler bitte.

SV Dr. Malte Engeler (VG Schleswig): Ich würde mich sehr dafür stark machen wollen, dass im Rahmen der Trilog-Gespräche vertreten wird, dass gesetzlich klare Erlaubnisse geschaffen werden für das Verfahren zur Nachverfolgung von Nutzenden zu Zwecken der Auslieferung personalisierter Inhalte. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen müssten klar definieren, welche Verfahren mit welcher Art von Zuschneidung auf welche Personengruppen möglich wären. Zum Beispiel die Frage, ob man Inhalte anhand Geschlecht, Ethnie oder sexueller Ausrichtung ausliefern darf oder nicht. Man müsste also eine Art Minimum an ankündigungsfreiem möglichem Tracking zulassen und alles darüber Hinausgehende für alle Marktteilnehmenden untersagen. Dieser Ansatz hätte den großen Charme, dass wir da mit einem Schlag diverse Probleme lösen, die wir aktuell, dank des Fokus auf die Einwilligung, haben. Die Einwilligungsmüdigkeit wird behoben, weil wir schlicht diese Cookie-Banner und Einwilligungsbanner nicht mehr haben, weil es diese gesetzliche Erlaubnisbefugnis gibt. Wir haben auch gesehen, dass die Datenschutzgrundverordnung unfähig war, die großen Player im Wesentlichen zu regulieren. Google, Facebook und Co. sind in der

komfortablen Situation, die Einwilligung leichter zu erreichen und haben damit einen Vorteil gegenüber anderen Teilnehmenden. Das heißt, eine gesetzliche Erlaubnis, die gleichzeitig eine Obergrenze des Zulässigen einzieht, würde auch die großen Player binden, und zwar genauso wie alle. Drittens würde auch der Einwilligungsdruck, den ich schon dargestellt hatte, auf sozial schwache Bevölkerungsgruppen oder einkommensschwache Bevölkerungsgruppen reduziert werden und schließlich, das ist hier im Rahmen der Frage nach der Schaffung von Regelbeispielen leicht angeklungen, haben wir mit der Möglichkeit, gesetzliche Vorgaben zu machen, statt der Einwilligung, auch die Chance, datensparende Verfahren zu regeln. Und damit, Frau Benedikt sprach das an, wir haben das Problem, dass mit der Erforderlichkeit in dem __ 24.2 Nummer 2, wir hier nicht mehr die Chance haben, datensparende Verfahren zu privilegieren gegenüber der hohen Hürde der Einwilligung. Jetzt stehen die Regelbetreibenden im Grunde vor der Aufgabe, wenn ich schon eine Einwilligung brauche, warum sollte ich gleich Google Klicks nehmen. Dieser unique selling point von datensparsamen Verfahren, der geht verloren in der aktuellen Regulierung und auch da die Bitte, sich dafür einzusetzen, klare gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die diese Verfahren privilegieren und sie nicht unter die gleichen hohen Anforderungen der Einwilligung, zu stellen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU, Herr Durz bitte.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte Herrn Schwartmann fragen, ist denn das TTDSG der richtige Ort für die PIMS, das ist ja vorher schon mal diskutiert worden? Ich möchte Sie auch fragen, wie weit können wir denn gehen, ohne die Notifizierungspflicht auszulösen? Das ist ja ein Thema, das wir zwingend berücksichtigen müssen. Und ist es nicht notwendig, auch Lösungen, Datenschutzeinstellungen über Browser mit in den Gesetzesentwurf aufzunehmen?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Schwartmann bitte.

SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln): Ja, vielen Dank, Herr Durz. Zum Ort kann ich mich ja letztlich nur den paar Berichten anschließen. Zum



Zeitpunkt, das TTDSG hat europarechtlich für meine Begriffe keine wesentlichen Probleme. Also der Data Governance Act, der angesprochen worden ist, der hat eine ganz andere Zielrichtung. Das TTDSG will was anderes, die Schaffung eines echten europäischen Marktes in Datenräumen ist es nicht, und es geht am Ende des Tages auch darum, die Dienste, den stockenden ePrivacy-Prozess ein bisschen per Impuls voranzutreiben. Das ist etwas, was für meine Begriffe dem deutschen Gesetzgeber gut zu Gesicht steht, das an der Stelle zu tun. Und das Problem mit der Notifizierungspflicht, das sehe ich nicht, einfach, weil wir ja letztlich in irgendeiner Form Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer sich dann Standards ausbilden können und ausbilden müssen. Also durchaus müsste der Gesetzgeber darauf achten, in irgendeiner Form einen Rahmen zu setzen, der den sich entwickelnden Systemen Luft verschafft sich zu entfalten, aber zugleich eben anlegt, dass es ein solches Managementsystem geben kann und soll. Und vor dem Hintergrund, glaube ich, ist der Zeitpunkt, wie Herr Richter das sagte, genau richtig und ich glaube, es ist auch gerade im Sinne, das sehe ich wirklich anders als Herr Engeler das sieht, des europäischen Wettbewerbs, im Vergleich zu den ganzen Unternehmen erforderlich, dass wir in der Schnelle einfach jetzt eine Regelung für den europäischen Markt setzen. Und da geht es nicht darum, europäische Werbewirtschaft zu unterstützen, sondern es geht darum, die Nutzersouveränität in den Vordergrund zu stellen und dazu ist ein Einwilligungsmanagementverwaltungssystem aus meiner Sicht genau das Richtige. Also von daher, mein Appell an den Gesetzgeber, diese Chance zu nutzen, eine Rahmenvorgabe zu setzen, einen konkretisierten Rahmen zu setzen, der dieses möglich macht, um auf diese Weise eben einen europäischen Impuls nehmen zu können, der nicht nur positiv wahrgenommen wird, sondern fest überzeugt.

Der Vorsitzende: Danke. Herr von Notz von DEN GRÜNEN bitte.

Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch meine zweite Frage richtet sich an Herrn Glatzner vom VZBV. Wir haben ja schon viel über die Vor- und Nachteile der PIMS gesprochen, warum ist der VZBV der Ansicht, man solle das

nicht im TTDSG regeln, sondern horizontal auf EU-Ebene? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herr Glatzner bitte.

SV Florian Glatzner (VZBV): Vielen Dank für die Frage. Ich muss mal ganz kurz noch voranstellen, ich habe hier ein technisches Problem, mein Dienstrechner will innerhalb der nächsten 15 Minuten wegen Updates neustarten und ich kann das nicht abbrechen. Das heißt, ich muss gleich für zwei Minuten leider die Anhörung verlassen und wiederkommen. Zu Ihrer Frage mit den Datenintermediären: Also grundsätzlich haben wir es ja immer begrüßt, dass Datenintermediäre einen rechtlichen Rahmen kriegen sollen, allerdings gehöre ich auch zu der Gruppe, die sagt, dass das TTDSG dafür nicht der geeignete Ort ist. Zum einen sehen wir hier einen zu geringen Anwendungsbereich, denn hier würden lediglich Rechte erfasst werden, die im TTDSG formuliert werden, also lediglich Einwilligungen zu ganz eng begrenzten Zwecken. Weitere Rechte, die den Betroffenen zustehen würden, werden hier im TTDSG nicht erfasst. Auf der anderen Seite, welche den Anwendungsbereich auch beschränkt, auf Dienste, die im TTDSG stehen, also elektronische Kommunikationsdienste und Telemedien. Und das ist eben genau in einem Bereich, in dem ich solche Datenintermediäre nicht für sinnvoll erachte, denn zum einen gibt es bereits bestehende, technische Instrumente, wie beispielsweise ein Management der Einwilligung über die Browser, das ist jetzt auch schon beispielsweise über Add-Ons und Plug-ins möglich, und das sollte besser in die Browser integriert werden. Außerdem halte ich Datenintermediäre nur an den Stellen für sinnvoll, wo Verbraucher ihre Einwilligung auch wirklich managen wollen. Jetzt ist es aber so, dass die meisten Verbraucher keine Einwilligung in das Tracking geben wollen, wenn es denn so wäre, dann müssten die Cookie-Banner nicht so gestaltet werden, wie sie derzeit sind. Insofern bin ich auch eher der Ansicht, dass das Ganze tendenziell zu einer Einwilligungsgenerierung führen könnte und eben nicht zu einem Einwilligungsmanagement. In dem Zug möchte ich auch betonen, dass auch Einwilligungen, die über solche Intermediäre abgegeben werden, immer den Anforderungen der DSGVO entsprechen müssen, also informiert, für den be-



stimmen Zweck, unmissverständlich und nachweisbar. Es ist also nicht vorstellbar, dass Verbraucher eine pauschale Einwilligung in eine Vielzahl von Datenverarbeitung über solche PIMS im Vorhinein geben. Wie ich schon gesagt habe, an den Stellen, wo solche PIMS oder Datenintermediäre sinnvoll sein könnten, beispielsweise als Schnittstelle zwischen Nutzern und Forschungseinrichtungen, das ist ein Bereich, der hier gar nicht geregelt werden würde. Also insofern, sollte man weiterhin an einer nationalen Regelung festhalten wollen, würde ich auf jeden Fall eine horizontale Vorschrift empfehlen, die alle Dienste umfasst und sicherstellt, dass solche Datenintermediäre unabhängig, neutral und ohne wirtschaftliches Eigeninteresse agieren und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende: Danke, tut mir leid, wir müssen die Zeit einhalten, wir sind eh verdammt knapp. Als nächstes spricht Herr Mohrs von der SPD bitte.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Vielen herzlichen Dank. Eine Frage an Herrn Dr. Assion. Wir haben auf den Komplex des digitales Nachlasses schon mal kurz geschaut, da würde mich nochmal auch Ihre Einschätzung in der Wechselwirkung Fernmeldegeheimnis, digitaler Nachlass und das, was hier angedacht ist, zu regeln, interessieren.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Assion bitte.

SV Dr. Simon Assion (Bird & Bird LLP): Vielleicht vorweg geschickt: Die Frage, was von diesem Fernmeldegeheimnis überhaupt erfasst ist, ist schon jetzt Gegenstand von ganz schön schwierigen Rechtsfragen, wo es auch wenig Rechtsprechung bis jetzt dazu gibt. Insbesondere gilt das für Nachrichteninhalte, die bei den Messenger-Diensten oder E-Mail-Diensten bereits zugegangen sind, also in den Mailboxen liegen. Sind die noch im Anwendungsbereich des Fernmeldegeheimnisses oder nicht? Da kann man unterschiedlicher Meinung sein, die Frage ist noch nicht geklärt. Die Vorschrift, über die wir jetzt reden, die würde eigentlich nur dann relevant werden, wenn wir davon ausgehen, dass diese bereits zugegangenen Inhalte noch im Anwendungsbereich des Fernmeldegeheimnisses sind. Und wenn sie das sind, dann würde ich gerne allen Mitgliedern dieses

Ausschusses die Frage stellen, ob sie dann diese Regelung eigentlich für sinnvoll erachten. Oder anders gefragt: Angenommen, Sie sterben jetzt und vererben Ihre ganzen Rechte an Ihre Erben, dann sind Ihre Erben in der Regel Eltern oder Kinder oder Ehepartner, und möchten Sie dann, dass die das lesen können, was Sie da geschrieben haben über „Facebook Messenger“ und Co.? Wenn Sie das nicht wollen, dass Ihre Erben das lesen, dann sollten Sie diese Vorschrift so nicht verabschieden.

Der Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU, Herr Knoerig bitte.

Abg. Axel Knoerig (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich hätte noch gerne eine Frage zum Fernmeldegeheimnis. Da hätte ich gerne eine Frage an Frau Weiß von Bitkom gestellt. Wie beurteilen Sie die Anwendung des Fernmeldegeheimnisses auf geschäftsmäßige Telekommunikationsdienste, wo sehen Sie hier noch weiteren Klärungsbedarf?

Der Vorsitzende: So, Frau Weiß bitte.

SVe Rebekka Weiß (Bitkom e.V.): Vielen Dank für die Frage. Es besteht in der Tat noch weiterer Klärungsbedarf, insbesondere, was die Formulierung, hier insbesondere des Paragrafen 3 betrifft. Nun ist es natürlich so, wie ja auch heute schon mehrfach angesprochen, dass wir uns beim TTDSG sehr in dem Spannungsfeld zwischen der neuen TKG-Novelle und der Grundverordnung befinden und, soweit ich richtig informiert bin, gab es jetzt nochmal neue Textentwürfe zum TKG, ich bitte daher um Nachsicht, dass ich die seit gestern nicht alle genau gelesen habe. Aber es ist in der Tat so, dass jetzt das TTDSG auch noch auf geschäftsmäßige Verwendung den Anwendungsbereich ausdehnt. Wenn mein letzter Stand des sich sehr dynamisch entwickelnden neuen TKG-Rechts korrekt ist, findet sich eine solche Entsprechung dort genau nicht. Ich glaube, es war der Paragraf 165 TKG-Modernisierungsgesetz und wurde dort sogar explizit gestrichen, was die Frage aufwirft, warum wir es hier im TTDSG wieder einführen. Das bringt mich ein Stück weit zurück zu der generellen Herausforderung, der das TTDSG hier wirklich begegnet. Wir sehen so ein bisschen das Beste und das Schlechteste aus sehr vielen Welten: Grundverordnung, TKG, TMG,



mangelnde Umsetzung zehn Jahre alten Rechts, gegebenenfalls auch noch mit hineingestreut. Und insbesondere die Formulierung des Paragrafen 3 sollte dahingehend nochmal geprüft werden, also der Abgleich mit dem neuen TKG selbstverständlich stattfinden und gegebenenfalls sogar dann auch ganz gestrichen oder gekürzt werden, um hier eine Harmonisierung zu erreichen. Das wurde bereits betont, wie wichtig es sei, dass TKG-Novelle und TTDSG gemeinsam jetzt auch zur Geltung gelangen, das ist in der Tat richtig, da muss aber natürlich auch die inhaltliche Konkurrenz sichergestellt sein und ich glaube, gerade der Paragraf 3 ist ein ganz exzellentes Beispiel für die entsprechende Notwendigkeit. Weiter ziehen tut sich das ganze Thema übrigens auch im Paragrafen 8, auf den ich an der Stelle auch nochmal verweisen möchte. Auch hier sind aus unserer Sicht nochmal deutliche Änderungen notwendig, um insbesondere das Rechtssystem mit dem TKG-Recht auch in Einklang zu bringen und den Anwendungsbereich hier nicht über Gebühr auszudehnen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die AfD, Herr Kotré bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Meine Frage geht an Frau Benedikt. Das Institut für Europäisches Medienrecht spricht sich für mehr Rechtsklarheit bei der vorliegenden Gesetzgebung aus. Wo sehen Sie Handlungsbedarf?

Der **Vorsitzende**: Frau Benedikt bitte.

SV **Kristin Benedikt** (VG Regensburg): Ja, ich sehe an zwei Stellen konkreten Handlungsbedarf. Einerseits ist es das Ziel, wirklich nur dort eine Einwilligung einzuholen, wo es notwendig ist. Das müssen wir konkretisieren, indem wir Ausnahmen besser formulieren, indem wir dem Anwender das Recht mit an die Hand geben, was ist unbedingt erforderlich für die Diensterbringung. Und wenn das so ist, dann bitte keine Einwilligung einholen, so können wir schon einmal hier die Banner-Klick-Routine massiv eindämmen. Das ist dringend notwendig, denn wir sehen, dass der Nutzer das Vertrauen in digitale Dienste verloren hat. Der Nutzer ist nur noch auf der Suche nach dem X, nach dem größten Button, der leuchtet, damit er endlich den Dienst in Anspruch nehmen

kann. Um das künftig besser zu gestalten, gibt es noch ein weiteres Mittel, das zusätzlich Anwendung finden sollte. Wir sollten klarstellen, dass der Nutzer einmalig auch über Browsereinwilligung und, oder noch besser, zugleich auch über Einwilligungsmangementlösungen seine Einwilligung erklären kann. Was kann er informiert? Da kann er zeigen, dass er seine Datensouveränität auslebt. Wenn wir das miteinander verbinden, klarstellen, in welchen Fällen keine Einwilligung nötig ist und wenn dem Nutzer ein Mittel an die Hand gegeben wird, um aktiv teilhaben zu können und zu sagen, das will ich und das will ich nicht, so können wir es schaffen, einerseits für Rechtsklarheit zu sorgen und dem Nutzer eben seine Datensouveränität auch wieder zurückzugeben. Und das ist ganz essentiell, denn wir werden sehen, es spielt sich nicht alles nur in dem Brower ab. Wir nutzen alle heute smarte Endgeräte, wir nutzen Apps, wir nutzen immer mehr Internet of Things, stellen Sie sich nur vor, wie das in dem Connected Car aussehen wird, wenn Sie da riesengroße Banner haben, dann brauchen Sie eine ganze Weile, bis Sie endlich mal losfahren können. Daran müssen wir auch denken, das Ganze eben auch zukunftsrecht zu gestalten, um hier auch mit der technologischen Entwicklung schritthalten zu können. Dafür brauchen wir eben diese Gesetzgebung und präzise, klare Regelungen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Mohrs, SPD, bitte.

Abg. **Falko Mohrs** (SPD): Ja, vielen Dank. Ich würde nochmal eine Frage an Herrn Dr. Golland stellen wollen, weil Sie es auch in Ihrem Gutachten oder in Ihrer Stellungnahme ja angesprochen haben, dass der Bundesrat die Frage der Zuständigkeit, insbesondere mit Blick auf Telemedien und mit dem Staatsvertrag, adressiert hat. Da würde mich nochmal interessieren, wie Sie diese Frage hier im Gesetzentwurf gelöst, gegebenenfalls kritisch sehen und wo gegebenenfalls Anpassungsbedarf oder Präzession bestehen würde?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Golland bitte.

SV **Dr. Alexander Golland** (PwC Legal): Vielen Dank. Ja, wir sehen generell im Bereich des Telemediengesetzes, also der Paragrafen 11 ff., und das wird sich wohl mit dem TTDSG, so wie es



jetzt formuliert ist, nicht ändern, ein hohes Vollzugsdefizit im Bereich der ePrivacy-Regulierung. Und das resultiert nicht zuletzt daraus, dass viele Aufsichtsbehörden überhaupt gar nicht wissen, wofür sie zuständig sind, ihre Zuständigkeitsnorm gar nicht begründen können. In der Folge haben wir es dann mit relativ untätigen Aufsichtsbehörden zu tun. Derzeit verweist der TTDSG-Entwurf nicht in den Medienstaatsvertrag, nicht ins BDSG, sondern es bleibt nach Artikel 83 des Grundgesetzes dabei, dass die Länder das Bundesgesetz als eigene Angelegenheit ausführen und das wiederum wirft zahlreiche Fragen auf. Insbesondere existiert kein ausdrücklicher Kohärenz-, Kooperationsmechanismus, das heißt es führt dazu, dass die allgemeinen Regelungen gelten, Paragraf 113 des Medienstaatsvertrages überweist das dann weiter ins Landesrecht, dort gibt es dann Telemedienzuständigkeitsregelungen, die teilweise noch gar nicht an den Medienstaatsvertrag angepasst sind. Das heißt, bereits jetzt haben wir da große Lücken in der Zuständigkeitsbegründung der Aufsichtsbehörden. Dieses Szenario droht sich so ein bisschen zu verschärfen dadurch, dass wir dann keine weiteren Regelungen machen, streng genommen müsste man eine klarstellende Version von Paragraf 113 Medienstaatsvertrag, das geht natürlich im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht, vornehmen. In der Folge führt es dazu, wir streiten uns darum, ob das TTDSG am Ende des Tages ein allgemeines Datenschutzgesetz, welches dann überhaupt die Aufsichtsbehörden ausführen dürfen, sein wird. Da kann man unterschiedliche Meinungen vertreten, insbesondere in dem Teil, dass das TTDSG insbesondere ein ePrivacy-Schutz ist und kein klassisches Datenschutzrecht. Selbst wenn man dann sagt, okay, wir nehmen diese Hürde, kämen wir dann mit Mühe und Not in die Paragrafen 40 und 9 BDSG. Ob dann ein One-Stop-Shop-Mechanismus Anwendung finden kann, ist dann ebenso unklar. Das heißt, es führt zur völligen Verwirrung, sowohl auf Rechtsanwendenseite als auch auf Behördenseite, und das sollte konkretisiert werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU. Herr Durz bitte.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte Frau Benedikt zu den Aufsichtsbehörden

fragen und möchte Sie zunächst fragen: Wie bewerten Sie denn die Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörden nach dem Regierungsentwurf und zum zweiten, wie gehen denn andere europäische Datenschutzbehörden mit der Thematik um?

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Benedikt bitte.

SVe **Kristin Benedikt** (VG Regensburg): Vielen Dank. Zu der Rolle der Aufsicht, zunächst einmal mit Blick auf Europa: Natürlich haben wir nach wie vor die Besonderheit hier in Deutschland, dass wir mehrere Aufsichtsbehörden haben. Ich möchte auch nochmal hervorheben, wir reden nicht nur von dem Bundesbeauftragten, sondern wir reden auch von den Landesaufsichtsbehörden, wir haben aber, wenn wir im Bereich der Telemediendienste sind, auch noch Mediendatenschutzbeauftragte zu berücksichtigen. Wenn Sie heute schon streamen, die Frage, ob YouTube oder sonstige Dienste, Mediatheken, in all diesen Bereichen besteht nach wie vor große Unsicherheit, wer ist hier eigentlich die zuständige Aufsichtsbehörde? Sind das die Rundfunkmedienanstalten, sind das die Landesbeauftragten? Insofern brauchen wir hier nochmal eine Konkretisierung. Im Übrigen heiße ich das für absolut richtig, dem Bundesbeauftragten die Kompetenz dort zu belassen, wo sie auch hingehört, sobald es eben um die klassischen und künftig auch um die internetbasierten Telekommunikationsdienste geht. Bei allen übrigen Fragen ist es auch vollkommen richtig, hier die Kompetenz bei den Landesbeauftragten zu belassen, denn im Wesentlichen muss man sehen, der Bereich, der über das TTDSG geregelt wird, ist ja nur sozusagen der Startschuss für die weitere Datenverarbeitung, die sich dann nach der Datenschutzgrundverordnung richtet. Würde man hier einen einheitlichen Sachverhalt auseinanderhacken und sagen, der eine Teil wird von der einen Aufsicht reguliert, der andere von der anderen, dann funktioniert das ganze Konzept nicht mehr. Der Nutzer verwendet ein Endgerät und wenn dann anschließend Dienste in Anspruch genommen werden, seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, dann ist das eben ein einheitlicher Sachverhalt, der auch einheitlich reguliert werden sollte. Insofern begrüße ich die derzeitige Regelung, wünsche aber hier noch einmal Klarstellung, wenigstens auch da in der Gesetzesbegründung, was ist genau gemeint mit Telekom-



munikationsunternehmen, woran wird angeknüpft, eben an den Lebenssachverhalt oder an das Geschäftsmodell? Das habe ich in der Stellungnahme ausgeführt, Geschäftsmodelle der Unternehmen sind heute äußerst vielfältig. Wir haben nicht nur die klassischen TK-Anbieter, wie o2, Vodafone. Nein, diese Geschäftsmodelle sind größer, wir reden hier von E-Mail-Diensten, Suchmaschinenbetreibern, Kartendiensten, das müssen wir im Blick haben und dann kann diese Regelung sehr gut funktionieren und ich bin da sehr optimistisch, dass wir dann in Zukunft mit klaren Zuständigkeiten auch mehr Vollzugstätigkeiten haben.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Houben, FDP.

Abg. **Reinhard Houben** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich möchte Herrn Kelber und Herrn Richter fragen, wie bewerten Sie politisch, dass dieses TTDSG jetzt im Wirtschaftsausschuss behandelt wird und nicht im Innenausschuss?

Der **Vorsitzende**: Als erstes Herr Kelber bitte.

SV Prof. Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter): Das bewerte ich gar nicht, das ist die Entscheidung des Parlaments.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Richter.

SV Frederick Richter, LL.M. (Stiftung Datenschutz): Nun, man kann es an die Zuständigkeit zum Telekommunikationsrecht anknüpfen, auch, wenn wir hier materiell natürlich über Datenschutz sprechen und deswegen könnte man es natürlich auch materiell-inhaltsbezogener sehen und es im Innenausschuss ansiedeln. Das wäre, da wir jetzt ja sehr viel über Datenschutz reden, auch folgerichtig. Es aufzutrennen, geht meines Wissens nicht, das ist dann eine, in der Tat, Entscheidung hier im Haus.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Knoerig bitte, CDU/CSU.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Ich habe nochmal eine Frage an Professor Schwartmann. Wenn man, wie eben schon gesagt, der Verwendung von Cookies, das Tracking direkt über den Browser laufen lassen würde, hätte das Auswirkungen auf die

Funktion und den Datenschutz und PIMS oder ähnlichen Treuhandsystemen. Wie beurteilen Sie das?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Schwartmann bitte.

SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln): Ja, die PIMS, die haben ja gerade die Funktion, dem Nutzer die Möglichkeit zu geben, sich über den Browser hinweg setzen zu können. Wir haben ja heute das Problem, dass die Browserhersteller die Möglichkeit haben, über den Nutzerwillen hinweg Einstellungen vorzunehmen, die wir dann letztlich nicht anders hinnehmen können. Und aus dieser Perspektive raus, sind Privacy-Management-Systeme ja gerade wichtig, dass wir sie eben einfach so aufsetzen müssen, dass der Nutzer die Möglichkeit hat, letztlich sich über den Willen des Browserherstellers hinwegzusetzen, der ihn ja besser kennt, besser einordnen kann, als er das selber kann, da hat Herr Engeler ja deutlich drauf hingewiesen, das ist ein großes Regulierungsproblem, das wir gegenüber Browserherstellern haben. Und die Frage, in der Tat, ist, ist das im TTDSG jetzt der europarechtlich maximal riesengroße Wurf? Ich bin der festen Überzeugung, wir haben jetzt das Momentum, einen Fuß in die Tür der Regulierung der Medienintermediäre zu setzen, auch das hat Herr Engeler angesprochen, dass das wichtig ist. Ja, es ist wichtig und es ist die Möglichkeit, das jetzt zu tun und gerade das, was Sie ansprechen ist eben jetzt in dieser Zeit, im Sinne der Intermediäre, der Netzregulierung, ein ganz wichtiger Punkt eben auch, der über die Nutzersouveränität hinaus geht. Also es greift, für meine Begriffe, ganz perfekt zusammen, dass man einfach zum einen die Möglichkeit hat, den Intermediären den Nutzerwillen mehr oder weniger über die Browserregulierung entgegenzustellen und dem Nutzer zugleich die Möglichkeit zu geben, Datensouveränität dadurch zurück zu erlangen, dass nur noch das abgefragt wird, was er auch wirklich weitergeben möchte und dass dafür eben ein standarisches, nach offenen Standards funktionierendes System etabliert wird. Und von daher nochmal ein wichtiges Plädoyer, aus meiner Sicht, für die Wiedereinführung der PIMS-Regelung an der Stelle. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die SPD fragt Herr



Mohrs.

Abg. Falko Mohrs (SPD): Ja, vielen Dank. Dann würde ich nochmal Herrn Dr. Assion fragen wollen. Wir haben ja in der Tat eine große Komplexität auch im Zusammenspiel mit und dann auch den verschiedenen europarechtlichen Vorgaben. Das war ein wesentlicher Punkt auf Ihrer Stellungnahme, ich will Ihnen jetzt nicht zumuten, in der kurzen Redezeit all die Punkte aufzulisten, wo Sie Anpassungsbedarf sehen, aber vielleicht können Sie nochmal auf dieses Wechselspiel und diese Frage, wo die großen Baustellen, auch in Fragen der EU-Rechtskonformität, hier bei diesem Vorschlag sind, eingehen.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Assion bitte.

SV Dr. Simon Assion (Bird & Bird LLP): Also in der Tat, ich glaube es ist wichtig, erstmal anzuerkennen, dass es super kompliziert ist. Das Zusammenwirken von DSGVO wiederum existiert auf zwei Ebenen, also einmal auf Ebene des EU-Sekundärrechts und dann in der Umsetzung im deutschen Recht. Wie diese beiden Rechtsakte zusammenwirken, steht im Einzelnen, ziemlich lang auch, in meiner Stellungnahme. Der Punkt ist, am Ende hat der deutsche Gesetzgeber hier nur sehr, sehr wenig Spielraum. Die Datenschutzgrundverordnung hat sowieso Vorrangwirkung, das heißt, sie verdrängt in ihrem Anwendungsbereich automatisch deutsches Recht. Wenn der deutsche Gesetzgeber Recht macht, dann ist es sowieso unwirksam, wird nicht angewendet. Die ePrivacy-Richtlinie verlangt Harmonisierung, das heißt, wenn die Richtlinie sagt, unter den und den Voraussetzungen ist eine Datenverarbeitung erlaubt oder verboten, dann kann der deutsche Gesetzgeber daran nichts ändern. Die ePrivacy-Richtlinie ist auch autonom auszulegen, das heißt, sie ist auszulegen ausschließlich in, sozusagen, Anwendung von ihrem eigenen Wortlaut. Und wenn der deutsche Gesetzgeber, wie es teilweise vorgeschlagen ist, versucht, dies zu definieren oder zu konkretisieren, dann läuft diese Form der Konkretisierung auch große Gefahr, selber wieder unwirksam zu sein und von den Gerichten nicht akzeptiert zu werden, weil eben nicht mit dem Wortlaut vereinbar. Deswegen mein großes Plädoyer an den Bundestag, an den Gesetzgeber: Halten Sie sich bitte so eng wie möglich an den

Wortlaut des höherrangigen EU-Rechts und erfinden Sie bitte nicht zu viel dazu, ja? Erstens, weil das Recht dadurch tendenziell unwirksam ist, jedenfalls rechtsunsicher wird. Zweiter Punkt, und das ist ein politischer Grund, Sie zersplittern dadurch den europäischen Binnenmarkt. Also aus Sicht von einem Anbieter, der grenzüberschreitend Dienste anbietet, und das sind nun mal die ganzen wichtigen Dienste in diesem Bereich, führt jede Regelung, die Sie dazu erfinden oder ein anderer Staat dazu erfindet, zu einem Marktzutrittshindernis. Und das wiederum bedeutet, dass wir eben keinen ganzen europäischen Binnenmarkt haben, sondern dass ein Product Rollout in Europa zu einem juristischen Meisterstück werden muss. Und das wiederum ist ein extremer Wettbewerbsnachteil für europäische Anbieter im Vergleich zu denen, die einen größeren Binnenmarkt haben, wie zum Beispiel in den USA.

Der Vorsitzende: Danke. Für DIE LINKE., Frau Domscheit-Berg bitte.

Abge. Anke Domscheit-Berg (DIE LINKE.): Ich möchte noch einmal Dr. Engeler fragen. Und zwar ist ja schon mehrfach von Klärungsbedarf in Richtung der Cookie-Zugriffsmöglichkeiten gesprochen worden, was unbedingt erforderlich sei. Wie ist dazu Ihre Sicht und wie bewerten Sie eigentlich den Gesetzentwurf hinsichtlich der Sicherstellung anonymer Kommunikation?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Engeler bitte.

SV Dr. Malte Engeler (VG Schleswig): Ich würde bezüglich der Notwendigkeit der Einführung von Regelbeispielen auf die europarechtlichen Bedenken der übrigen Sachverständigen verweisen, neige aber dazu, den Wert solcher Klarstellungen durchaus so hoch zu hängen, dass man ein gewisses Risiko eingehen könnte. Ich würde noch ins Feld führen wollen, dass es eben nicht nur darum geht, wie Frau Benedikt auch völlig zu Recht sagt, klarzustellen, was denn erforderlich ist. Es wäre darüber hinaus auch erwägenswert und das würde wahrscheinlich auch die europarechtlichen Bedenken von Herrn Assion ein bisschen mindern, klarzustellen, was nicht erforderlich ist. Denn es gibt bereits aus der, auch hier, primär Werbewirtschaft die Ansinnen, den Begriff, erforderlichem Sinne, einer wirtschaftlichen



Nützlichkeit aufzulegen. Das ist kreativ, aber auch nicht vollkommen an den Haaren herbeigezogen. Auch hier wäre die Gelegenheit, zumindest hinsichtlich der Frage, was wir denn auf keinen Fall als erforderlich ansehen, im Sinne des 24.2 Nummer 2, die Möglichkeit, das klarzustellen. Zur Frage der Anonymität oder der Verpflichtung zur Ermöglichung der anonymen Nutzbarkeit im Rahmen des Zumutbaren, so entspannt ist die Norm ja formuliert, wie schon im TMG zuvor, möchte ich meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass ich in Stellungnahmen übriger Sachverständiger gelesen habe, dass es ja ohnehin technisch unmöglich sei, anonym Telemedia zu nutzen, deswegen könne man die Norm auch streichen. Erstens, ich gehöre auf jeden Fall auch zu denen, die einen sehr weitgehenden Personenbeziehbarkeitsbegriff vertreten, also ich gebe zu, technische Anonymität ist eine hohe Hürde, sie ist aber nicht unmöglich. Und ich würde mich dagegen aussprechen, die Nutzbarkeit von zum Beispiel Tornetzwerken, von Anwendungen wie Signal, die auf die Speicher von Metadaten verzichten oder auch andere Systeme, die Anonymität gewährleisten, hier ein Signal gegenwärtiges Thema zu setzen. Und im Übrigen würde ich auch sagen, empfinde ich es als ein bisschen ironisch, zunächst massenhaft Vorgaben zur Deanonymisierung im TKG zu schaffen und dann hinterher zu sagen, mit der gleichen Begründung, wir brauchen die Pflicht zur anonymen Nutzbarkeit nicht, das fände ich widersprüchlich. Ich würde deswegen deren Stellungnahmen insofern widersprechen, die sich dafür ausgesprochen haben, diese Anonymitätsermöglichungspflicht zu streichen, sondern sie, wie jetzt schon, im Gesetzesentwurf drin zu behalten.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Die letzte Frage in dieser Anhörung stellt Herr von Notz bitte, für DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es wird ja nun seit langem auch in unseren Anträgen, aber auch durch Stellungnahmen des BfDI davor gewarnt, dass das TKG-Modernisierungsgesetz und das TTDSG nicht gleichzeitig in Kraft treten könnten. Das TKG-Modernisierungsgesetz ist diese Woche im Plenum, das TTDSG kommt, man hat, glaube ich, noch keinen genauen Ter-

min. Auf die wenigen restlichen Sitzungswochen ist ja schon hingewiesen worden, die es gibt, was wäre eigentlich die Folge einer nicht gleichzeitigen Verabschiedung in Hinblick auf Schutzlücken und Ähnliches? Jetzt muss man mal fragen, ob Herr Glatzner wieder da ist oder ob er noch sein Update macht?

Der Vorsitzende: Dann fragen wir doch mal, ob Herr Glatzner wieder da ist. Die Frage geht an Sie, Herr Glatzner.

SV Florian Glatzner (VZBV): Ja, ich bin wieder da und ich habe es ja eingangs erwähnt, dass ich, angesichts des knappen Zeitrahmens hier, sehr darauf drängen würde, im TTDSG nur die notwendigen und engen Regelungen zu erlassen, um eben im weiteren Gesetzgebungsprozess zu ermöglichen, dass es zeitgleich mit dem neuen TKG in Kraft treten wird. Die Schutzlücken, die ja auch Herr Professor Kelber, beispielsweise in seiner Stellungnahme, dargelegt hat, die sehe ich auch. Und insofern würde ich hier auf ein schmales Verfahren pochen. Danke.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Ich bedanke mich vor allem bei unseren Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen, die mit Sicherheit nochmal in die parlamentarische Beratung eingeht werden. Ich bedanke mich bei den Abgeordneten, dass Sie dieser Anhörung beigewohnt haben und wünsche allen noch einen angenehmen Tag. Wir haben ja gleich noch eine wichtige Sitzung, wo es um das Pandemiegesetz geht und ich hoffe, dass wir auch dort eine vernünftige Regelung finden. Recht herzlichen Dank, dass Sie da waren. Die Anhörung ist beendet.



Schluss der Sitzung: 10:56 Uhr
Eck/Ku/Ka/Schu